



Hinweis zur allgemeinen Geheimhaltungsverpflichtung der ACE GmbH

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese allgemeine Geheimhaltungsvereinbarung (kurz „GHV“) gilt verpflichtend für ALLE vorvertraglichen, bereits bestehenden sowie für künftige Geschäftsverhandlungen oder Vertragsbeziehungen der „ACE – Advanced Composite Engineering – GmbH“ (nachfolgend auch „ACE“ genannt) mit ihren Geschäftspartnern. Der Geltungsbereich dieser GHV erstreckt sich insbs. auf Vertragsbeziehungen ggü. Unternehmern (vgl. § 310 Abs. 1 BGB), die im Rahmen der „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ sowie der „Allgemeinen Einkaufs- und Sondereinkaufsbedingungen“ der ACE verhandelt oder geschlossen werden.
- (2) Der Geschäftspartner der ACE wird verpflichtet, sämtliche, aus Anlass oder gelegentlich der Zusammenarbeit der geplanten oder bestehenden Geschäftsbeziehung, von der ACE zur Verfügung gestellten oder erhaltenen Informationen, gewonnenen Erkenntnisse und von der ACE ausgehändigten oder erarbeiteten Materialien (Geheimhaltungsgegenstände) sowie zufällig im Herrschafts- oder Organisationsbereich der ACE aufgefassten Informationen oder in sonstiger Weise durch oder bei der ACE erhaltenen sowie die ACE betreffenden Informationen und Unterlagen während sowie nach Beendigung der Verhandlungen und des Vertrags geheim zu halten, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht zu offenbaren oder weiterzugeben. Als Dritte gelten auch Konzerngesellschaften der Parteien. Dies gilt mithin unabhängig von dem Medium, in dem die Information enthalten ist oder obgleich mündlich, schriftlich oder elektronisch; für unbedingt alle Informationen.
- (3) Die Vervielfältigung derartigen Informationsmaterials ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Es gilt als vereinbart, dass diesbzgl. angefertigte Vervielfältigungen in gleichem Umfang zu behandeln sind. Ferner hat der Geschäftspartner die Informationen und Unterlagen auf unser Begehren hin umgehend an uns zurückzugeben.
- (4) Der Geschäftspartner der ACE darf im Übrigen mitnichten vertrauliche Informationen der ACE verwerten oder sonst wirtschaftlich für sich nutzen. Darüber hinaus besteht das Einverständnis, dass er keinesfalls das Eigentum oder sonstige Nutzungsrechte an den vertraulichen Informationen der ACE aufgrund dieser Vereinbarung oder sonst wegen konkludenten Verhaltens erwirbt.
- (5) Diese allgemeine Geheimhaltungsverpflichtung zur Vertraulichkeit von Informationen und mithin der hieraus entstehenden Pflichten gelten für die gesamte Laufzeit der geplanten oder bestehenden Vertragsverhandlung und Geschäftsbeziehung sowie darüber hinaus für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der geplanten oder bestehenden Vertragsverhandlung, bzw. Geschäftsbeziehung; soweit die Parteien in einer späteren Vereinbarung keine anderweitige Regelung treffen.

§ 2 Supplementäre Unterrichtung

- (1) Der Geschäftspartner der ACE wird den im Rahmen der geplanten oder bestehenden Geschäftsbeziehung betrauten Personen die vertraulichen Informationen nur insoweit zugänglich machen, als dies erforderlich ist. Überdies engagiert er sich alle mit der geplanten oder bestehenden Geschäftsbeziehung betrauten Personen gemäß dieser GHV zu informieren und diese auf die besondere Vertraulichkeit sowie den diskreten Umgang mit Informationen, bzw. die strafbaren Konsequenzen, hinzuweisen.
- (2) Sofern der Geschäftspartner der ACE im Rahmen der geplanten oder bestehenden Geschäftsbeziehung, mit Zustimmung der ACE, Dritte heranziehen oder beauftragen sollte, verpflichtet sich der Geschäftspartner, diese Dritten in einem dieser Vereinbarung entsprechenden Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der ACE ist diese Verpflichtung des Dritten auf Verlangen entsprechend nachzuweisen.

§ 3 Sonstige Bestimmungen und Ausnahmetatbestände

- (1) Ist der Geschäftspartner zur Weitergabe von vertraulichen Informationen aufgrund einer Rechtsvorschrift oder behördlicher Anordnung verpflichtet, so hat er die ACE über die Weitergabe schriftlich zu informieren sowie angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten.
- (2) Es finden die entspr. Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb Anwendung, vgl. §§ 17 ff. UWG.
- (3) Demgemäß haftet der Geschäftspartner ggü. der ACE, für jeden Fall der verschuldeten Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Absätze, vollumfänglich und für alle hieraus entstehenden Schäden.
- (4) Nicht als vertrauliche Information i. S. d. § 1 dieses Katalogs gelten solche Informationen, hinsichtlich derer der Geschäftspartner der ACE bei Erhalt der betreffende Information beweisen kann, [1] dass die vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt der Weitergabe öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich sind und dieser Umstand nicht auf sein Fehlverhalten zurückzuführen ist, [2] dass nach Übermittlung der vertraulichen Informationen durch die ACE ohne Verschulden des Geschäftspartners diese offenkundig werden, [3] dass der Geschäftspartner zu ihrer Kenntnis auf anderen Wegen als durch die ACE oder mit dieser verbundene Unternehmen gelangt ist, ohne dass eine gegenüber der ACE unmittelbar oder mittelbar bestehende Pflicht zur Vertraulichkeit verletzt wurde und es im originären Rahmen rechtlicher Zulässigkeit war, diese Information weiter zu geben und [4] dass der Geschäftspartner die vertraulichen Informationen eigenständig und ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung gewonnen hat. Gleichfalls wird der Tatbestand einer Ausnahme erfüllt, wenn die Vertraulichkeit einer bestimmten Information schriftlich ausgeschlossen wird oder die ACE ausdrücklich und schriftlich auf die Vertraulichkeit verzichtet.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Gerichtsstand, für alle sich aus der allgemeinen Geheimhaltungsvereinbarung ergebenden Streitigkeiten, ist in Ravensburg.
- (3) Nach vorheriger Absprache, können sich die Parteien vor Klageerhebung und im Falle des Scheiterns einer gütlichen Einigung, für die Schiedsgerichtsordnung der „Dt. Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.“ entscheiden. Schiedsort ist Ravensburg.